

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

16 (14.6.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 16.

Karlsruhe 14. Juni.

## XI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Ueberhaupt möchte die Bemerkung richtig seyn, fährt der Redner (Werk) fort, daß man bei Untersuchungen die Gefahr einer Flucht viel zu leicht unterstelle. Ehemals, als man in Deutschland die Polizei so gut wie gar nicht kannte, und ein Verbrecher sich nur in ein anderes von den vielen leicht zu erreichendes Reichsgebiet begeben durfte, um vor der Nachtheil sicher zu seyn, hatte die Besorgniß der Flucht mehr auf sich, als jetzt, wo nach der in allen Ländern bestehenden Staatspolizeieinrichtung Niemand mehr ohne gehörigen Nachweis fortkommen kann. Darin, daß man der Fluchtbesorgniß zu viel Raum gibt, und den Verhafteten fort dauern läßt, wenn gleich Gründe vorliegen, welche eine nur geringe Strafe voraussehen lassen, liegt hauptsächlich das Fehlerhafte der gegenwärtig über den Verhafteten bestehenden Praxis.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Klage über unvernünftige Arrestverlängerungen durch Verzögerung der Untersuchungen leider nur zu gegründet sei. Zwar gehört die gesetzliche Vorsorge dagegen zu einem andern Theil des Untersuchungsverfahrens als dem über den Verhafteten an sich. In- desß ist diesfalls eine Abhülfe dringend erforderlich, und so kann dem vorgeschlagenen, ohnehin nur bis zur Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs, interimistischen Gesetze diese Vorsorge beigefügt werden, und zwar, weil vor der Hand eine andere organische Einrichtung des Gerichtswesens nicht erfolgen kann, dadurch, daß

1) die oberen Gerichtsbehörden ermächtigt werden, den zu

einer Zeit mit zu vielen Untersuchungen, die Verhafteten nach sich ziehen, belasteten Aemtern aus der Zahl der hierzu fähigen Pensionäre gegen eine, wenn sie nicht am Orte sich aufhalten, vorläufig festzusetzende mäßige Vergütung der Reise- und der durch den Aufenthalt anderwärts etwas vermehrten Unterhaltskosten zuzutheilen;

2) daß gegen die sämmtlichen Untersuchungsrichter eine eindringliche Legalstrafe nach einigen Gradationen festgesetzt, und den Obergerichten eingeschärft werde, solche im Falle, daß eine Untersuchung gegen einen Inhaftirten länger, als es der gesetzmäßige Gang der Untersuchung mit sich bringt, unnach-sichtlich von Amtswegen eintreten zu lassen, daß endlich

3) für denjenigen, der wegen ungerechter, oder zu lang fort-gesetzter Verhaftung den Untersuchungsrichter auf Genugthuung belangen will, ein einfacher Weg hiezu, etwa der Weg der Beschwerdeführung unsres Prozeßrechts vorgeschrieben werde.

Ich füge dem Bisherigen nur noch Einiges über die Form des Verhaftens, und die Befreiung von solchem mittelst Cautionsleistung bei.

Die Verhaftung eines Individuums soll außer dem Fall der Betretung auf freier That, oder wenn der Thäter selbst sich stellt, es ein Vagant oder Landstreicher ist, nur auf einen in gehöriger Form ausgefertigten Verhaftensbefehl der Gerichtsbehörde geschehen können; der Vollzug mit möglichster Schonung und Vermeidung des Aufsehens, und in der Regel nicht bei Nacht bewirkt, der Arrestirte nicht vermischt mit gemeinen Verbrechern in ein Strafgefängniß gesetzt, nicht wie ein schon Schuldiger behandelt werden. Es soll ihm die Nahrung gestattet seyn, wie er sich solche ohne Störung der Hausordnung verschaffen kann, ihm eine Beschäftigung, die ihm zur Flucht keine Mittel verschafft, nicht verweigert, und dem

Untersuchungsrichter bei schwerer Verantwortung verboten seyn, den Arrest als Erforschungsmittel der Wahrheit, wie wohl hie und da auf verdeckte Art geschieht, zu mißbrauchen.

Die Cautionsleistung zur Befreiung von der Verhaftung soll eigentlich als das erste Sicherheitsmittel angesehen werden, und nicht bloß eine Ausnahme machen. Die römischen Rechte, so wie der ältere deutsche Strafprozeß begünstigten die Cautionsleistung als Mittel des Angeschuldigten, sich von der Haft zu befreien, ausnehmend. Solche wird auch bei schwereren Verbrechen, wiewohl nicht so leicht Statt finden, sobald durch die Stellung der Cautionsleistung mit andern die Vermuthung einer Flucht ausschließenden Gründen es höchst wahrscheinlich macht, daß der Angeschuldigte durch Stellung zur Untersuchung die Nachteile vermeiden werde, welche ihn bei einer Flucht treffen werden. Die Größe der Cautionsleistung bedingt sich ebenfalls durch Vergleichung der Wahrscheinlichkeit des Interesses, sich eher zu stellen, als der, die Cautionsleistung zu verlieren. Als Cautionsarten wird man nur die Real- oder bürgschaftliche Sicherheitsleistung für angemessen erachten können. Letztere muß so eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte den Nachtheil, der dem Bürgen bei dessen Entweichung zugienge, vermög besonderer Verhältnisse, gleich diesem empfinden würde. Auch auf die bei Verhaftungen oft Statt findenden Nebenacte der Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere muß sich die Vorsorge des Gesetzes erstrecken, damit diese bloß außerordentliche, daher nicht zu begünstigende Mittel nur mit großer Vorsicht und Schonung in Anwendung kommen. Nie darf letztere in eine endlose Neugierde erregende Inquisition ausarten, und nur dann Statt finden, wenn nahe Inzichten vorliegen, daß in den Papieren der Thatbestand eines Verbrechens zu finden sei.

Meine Herren! Lassen sie sich hinsichtlich meines Antrags nicht durch die Entgegnung irre machen, als sei ein so einzelnes Criminalgesetz zu geben, und in das bestehende Criminalverfahren einzupassen, nicht rätlich, ein solches auch nicht so dringlich nothwendig. Ich habe mir die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht bloß aus der theoretischen und wissenschaftlichen Kritik der Mangelhaftigkeit des bestehenden Systems an sich, sondern aus der Erfahrung einer gefährlichen Anwendung derselben abstrahirt. *Exempla sunt odiosa!* — daher ich die Be-

gründung meiner Motion nicht durch Beispiele würzen wollte. Aber jeder von Ihnen wird über viele in neuerer Zeit, wenn nicht gerade bei uns, doch anderwärts, vorgekommene und hier einschlagende Erfahrungen nachgedacht, und sich überzeugt haben, daß bei der so großen Unbestimmtheit der Gesetzgebung, zu einer Zeit, wo Leidenschaftlichkeit der Gemüther so sehr das Recht bedroht, es für jeden Staatsangehörigen eine große Beruhigung, und erwünschenswerth seyn müsse, sein höchstes Gut, die persönliche Freiheit, durch ein möglichst bestimmtes, und den Verfassungsprincipien entsprechendes Gesetz ohne Verzug gesichert zu sehen (Vielstimmiger Bravoruf).

v. Kottek unterstützt den Vorschlag, der die Absicht habe, die kostbarste und heiligste nicht nur constitutionelle, sondern allgemeine bürgerliche und persönliche Freiheit zu schützen, sie denjenigen Gefährdungen zu entziehen, denen sie heut zu Tage unterliege. Er fügt den Ausdruck des Wunsches oder der Hoffnung bei, daß die Regierung, ohne die leicht zu verzögernde Verhandlung der Kammer abzuwarten, die Sache beherzigen und ihr jene Erfüllung angedeihen lassen möge, die für sie eine Ehrenpflicht und eine Rechtspflicht sey. Er sage, es sey Ehrenpflicht und Rechtspflicht der Regierung, dem Antrag des Abg. Merk zu entsprechen, weil die Verfassung in einem wesentlichen Punkte unerfüllt sey, so lange nicht diesem Antrag entsprochen werde. Der §. 15 gebe uns keinen Trost, wie schon der Antragsteller bemerkt habe. Denn was es heißen solle: „es soll Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden;“ wenn wir keine gesetzliche Form haben? Und was der Satz nütze, daß Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß seyn dürfe, ohne über den Gegenstand der Untersuchung gehört worden zu seyn, wenn man ihn zwar vernehme, aber dann in das Gefängniß zurückschicke, und lange Zeit keine Notiz mehr von ihm nehme? Es sey Ehrenpflicht der Regierung, dem Antrag des Abg. Merk zu entsprechen. Denn es sey doch ein auffallender und schmerzlicher Contrast, der aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Classen von Staatsbürgern hervorgehe. Die Minister selbst könnten — um von allen möglichen Dingen zu sprechen, und den allgemeinen Zustand ins Auge zu fassen, gefahrlos sogar die Verfassung umstürzen, und die Unabhängigkeit des Staats aufgeben, während der treueste und redlichste Bürger Tag für Tag in Gefahr stehe, auf geheime Anschuldigungen,

Angebereien von Bösen, von Feinden, von Reactionsmännern, vielleicht gar auf eine Aufforderung von auswärts, um das kostbare Gut der Freiheit gebracht, und durch langwierige Verhaftungen schrecklich geplagt und mißhandelt zu werden. Es sey diese Sorglosigkeit oder Unthätigkeit, die in dieser wichtigen Sphäre der Staatsverwaltung Platz greife, um so beklagenswerther, wenn wir den weitem Contrast ins Auge faßten, daß in andern Zweigen schon seit langer Zeit mit der größten Sorgfältigkeit gearbeitet werde, was allerdings Lob verdiene, um einen fortwährend höhern Grad der Bervollkommnung zu erreichen. Das Militärwesen, wenn gleich kostspielig und nach dem Umfang unseres Staats zu ausgedehnt, sey doch an und für sich als Militärwesen trefflich und mit der größten Sorgfalt geordnet. Unser Finanzwesen sey in Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich eine hinreichende ergiebige und reiche Einnahme aus den Quellen des Staats und dem Beutel der Bürger zu sichern, trefflich und mit der größten Sorgfalt und Umsicht regulirt, und der Eifer, es zu vervollkommen, ruhe keinen Tag! Auch in verschiedenen andern Zweigen der innern Verwaltung, im Ministerium des Innern, lasse sich ein fortschreitender Bervollkommungsgeist, ein lobenswürdiger Eifer, und zwar mit Dank erkennen. Aber nur nicht im Fache der Justiz, die gerade die ersten und heiligsten Zwecke des Staats umfasse, wegen welcher wir in den Staat getreten seyen! Diese heilige Justiz müsse eine solche außerordentliche Vernachlässigung empfinden, daß bei deren Anblick uns eine Trostlosigkeit anwandle. Hier giengen Jahrzehnte, und dort noch ein Menschenalter vorüber, bis die so dringend geforderte Abhülfe eintrete. Er wisse zwar wohl, daß die Abhülfe nicht so schnell geschehen könne. Man habe zu lange gezögert und ein Augenblick könne nicht all das gut machen, was durch die Sünden der Vergangenheit unterlassen geblieben sey. Einzelne Zweige gebe es aber, wo die Abhülfe nicht länger verschoben werden dürfe. In Zeiten, wie die unsrigen, wo eine Reactionspartei feindselig dem guten Bürger entgegen stehe, wo das Schwert über dem Haupte eines jeden patriotischen Mannes an einem Haare hänge, sey es dringend nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen sich dagegen zu schirmen, daß nicht feindselige Aufforderungen, und was das Schlimmste sey, Aufforderungen, die von außen kommen, den rechtlichen Mann gefährden und ins Unglück stürzen mögen! Es sey dieß um so nothwendiger, da das einzige Schutzmittel, das etwa noch außer einer

strengen gesetzlichen Vorschrift über die willkürlichen Verhaftungen gedacht werden könne, nämlich die freie Presse, uns in Folge des Machtworts der Fremden entzogen sey. Hätten wir diese, dann möchte die Ausführung des Antrags bis zum folgenden Landtage verschoben bleiben können. Ohne diese Freiheit seyen wir so lange rechtlos, bis jener Antrag die ihm gebührende und entsprechende Willfahung erhalte, d. h. unser Loos sey in Verbindung mit dem Zustand der gefesselten Presse das der wirklichen Rechtlosigkeit. „Rechtlosigkeit aber,“ schließt der Redner, „ist ein revolutionärer Zustand, und diejenigen, die einen Rechtszustand fordern, sind die Gegner der Revolution, wogegen diejenigen, die sich der Herstellung des Rechtszustandes entgegensetzen, Freunde der Revolution sind. Die Bastille und die Lettres de cachet waren eine Hauptursache der französischen Revolution. Ich unterstütze, auf diese Betrachtungen gebaut, die Motion im Allgemeinen aus innerstem Herzen, füge aber wiederholt den innigsten und lebhaftesten Wunsch bei, ja ich spreche die wohlbegründete Hoffnung aus, daß ohne Unterschied, ob die Motion den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen spiralförmigen Gang gemacht hat, die Regierung doch unverweilt sich mit der Abfassung eines Gesetzes beschäftige, das den Absichten des Herrn Antragstellers entspricht, und wodurch die wohlgestimmten Bürger, die im Vaterland sind, befriedigt werden.“

Selzam unterstützt die Motion ebenfalls von ganzer Seele. Er sieht in der Lösung der gestellten Frage vorzugsweise einen Hauptfortschritt zur Verbesserung unserer Strafgesetzgebung. Könnte damit freilich eine solche selbst nach dem schon so lange und so allgemein gefühlten Bedürfniß vollständig ins Leben treten, so würde er dem Lande nur um so mehr Glück wünschen. Als das sich selbst so nennende provisorische Normativ, nämlich das achte Organisationsedict von 1803, die Verwaltung der Strafrechtspflege betreffend, erlassen worden, möge man sich diesen Zeitpunkt nicht so ferne gedacht haben. Dieses Provisorium bestehe nun aber volle 30 Jahre, und es lasse sich leicht denken, daß auch auf diesem Landtage ein umfassender Criminalcodex nicht zu Stande kommen werde. Aber eben so klar scheine ihm, daß die Ausfüllung anerkannter Hauptlücken nicht bis zur Erschaffung des Ganzen verschoben werden solle. Eine solche Hauptlücke habe der Antragsteller klar und deutlich nachgewiesen, und gegen die Willkür und die Mißgriffe in Ausübung des Richteramts, besonders in Beziehung auf die

persönliche Freiheit, könne nicht zeitig genug ein Gesetz gegeben werden.

Wegel II. unterstützt den Antrag ebenfalls, und fühlt sich besonders verpflichtet, dem Antragsteller öffentlich seinen Dank für die lichtvolle Darstellung auszusprechen, die derselbe über den hochwichtigen Gegenstand, die kostbarste Garantie der persönlichen Freiheit, die wichtigste für jeden Staatsbürger, gegeben habe. Es sey nicht zu mißkennen, daß der bisherige Mangel gesetzlicher Bestimmungen dem Ermessen des Richters einen Spielraum gelassen habe, der aus Mißverständnis oder Irrthum dem Staatsbürger leicht verderblich werden könne. Es würden auch die Richter selbst dem Antragsteller Dank wissen, wenn eine bestimmte gesetzliche Norm an die Stelle der bisherigen Willkür treten, und so ihre Verantwortlichkeit gemindert werden würde. Er wünscht endlich ebenfalls mit dem Abg. v. Rotteck, daß das Gesetz möglichst bald in das Leben gerufen werden möchte.

Trefurt verbindet mit der Unterstützung des Antrags den Ausdruck des Wunsches, es möchte doch die Regierung endlich einmal dafür sorgen, daß die Criminalgefängnisse ebenfalls in einen bessern, er möchte sagen, menschlichen Zustand, versetzt würden. Es werde für die Strafanstalten mit anerkannter Humanität gesorgt. Allein dahin kämen doch immer nur Verbrecher, während in die Criminalgefängnisse Menschen aufgenommen würden, bei denen noch kein Verbrechen erwiesen sey, und die man also bis zu diesem Beweis für unschuldig halten müsse. Er kenne aber nicht bloß seit kurzer Zeit, sondern seit 20 Jahren Gefängnisse, in denen ein Aufenthalt nur von wenigen Tagen für die Gesundheit gefährlich sey, und diese Gefängnisse seyen jetzt aus Deconomie immer noch nicht besser geworden.

Schaaff unterstützt die Motion im Allgemeinen aus vollem Herzen, und verbindet damit den Antrag, daß dieselbe gedruckt werden möge.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Erwägung zu ziehen und zur Vorberathung nach vorherigem Druck und Bertheilung derselben in die Abtheilungen zu verweisen.

Der Tagesordnung zufolge begründet nunmehr der Abg. Welcker die von ihm angekündigte Motion, den Großherzog ehrerbietig zu bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch Abänderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt würden, welche unentbehrlich seyen, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.

Er besteigt die Rednerbühne, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Kann bei einem öffentlichen Vortrag die Wichtigkeit des Gegenstandes und das, daß der Vortragende von dieser Wichtigkeit innig durchdrungen ist, eine nachsichtige und günstige Stimmung der Zuhörer bewirken, so dürfte ich bei Ihnen jetzt diese Stimmung zu finden hoffen. Schon auf dem Landtage von 1831 hatte ich eine Motion auf Abänderung mehrerer Bestimmungen unserer Dienstpragmatik angekündigt.

Ich unterließ damals diese Begründung; ich sah nämlich die Kammer mit Geschäften überhäuft, ich sah zugleich das Erkenntniß der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Abänderungen mir entgegen kommen, selbst von Seiten unserer Regierung. Theils legte dieselbe einen hierher gehörigen Gesetzesentwurf, nämlich den über den Normaletat der Besoldungen der Kammer vor, theils ließ sie in nächster Zukunft andere Vorlagen hoffen, weshalb wir auch bei der Berathung der Militärdienerpragmatik mehrere Punkte auf diejenigen Abänderungen aussetzten, die in der nächsten Zukunft in dem Civildieneredict würden gemacht werden. Zu meiner Betrübnis aber höre ich jetzt, daß wir auch auf diesem Landtage nur auf die Zukunft vertrauet werden, und daß selbst der von der Regierung zwar vorgelegte, aber auch wieder zurückgenommene Vorschlag über den Normaletat gegenwärtig als kein dringendes Bedürfnis erklärt und in unbestimmte Ferne hinausgeschoben wird. Dagegen erfolgten gegen den Wunsch der Stände, daß vor Vereinbarung über einen Normaletat demselben nicht durch neue Besoldungen vorgegriffen werden möchte, viele neue Besoldungszulagen, hier und da selbst ganz unerwartete und besonders in dem Militär mehrfache Pensionirungen. Die seit dem vorigen Landtage eingetretenen Zeitereignisse aber, und diejenigen, die sich vielleicht für die Zukunft befürchten lassen, haben keineswegs das dringende Bedürfnis mehrerer Abänderungen in unserer Staatsdienerpragmatik vermindert, sie haben dieses Bedürfnis vielmehr umgekehrt, im höchsten Grade gesteigert.

Die Staatsdienerpragmatiken in der Art, wie sie in den constitutionellen Staaten seit einer Reihe von Jahren eingeführt wurden, sind besonders in Vergleichung mit den früheren deutschen Staatsdiener-Verhältnissen etwas ganz Neues. Man darf sich also nicht wundern, wenn die Erfahrung nicht eines, sondern mehrerer Staaten große, sehr große Mängel in denselben hat erkennen lassen, so große Mängel, daß, so lange dieselben nicht ergänzt sind, ich nicht einen Augenblick Anstand nehme, diese Staatsdienerpragmatiken für ein höchst zweideutiges Gut zu erklären. Früher unter der Herrschaft des deutschen Reichs waren in der Regel jede Dienstentlassung, jede Versetzung und jede Ruhesetzung oder Pensionirung eines Staatsdieners gegen dessen Willen, ganz dem Belieben der Regierung entzogen. Sie waren nur bei gerichtlicher erkannter Untauglichkeit oder Strafwürdigkeit möglich. Die Reichsgerichte schützten gerade in diesem Punkt besonders kräftig gegen Willkür, sie schützten selbst Minister bis in den neueren Zeiten, wie z. B. noch den hessendarmstädtischen Minister Friedr. Karl v. Moser, in ihren Stellen. In vielen nicht constitutionellen Staaten, wie z. B. bis vor wenigen Jahren wenigstens in Preußen und Kurhessen, war noch lange nach Auflösung des deutschen Reichs, auch die nach unsern Dienstpragmatiken von der Willkür der Regierung abhängige Pensionirung und Versetzung gegen den Willen der Diener ausgeschlossen.

In den constitutionellen Staaten dagegen hat man geglaubt, der Minister unbeschränktem Belieben oder ihrer

Discretion die außerordentliche Gewalt beilegen zu müssen, nicht bloß die Diener beliebig anzustellen, zu befördern, oder auch in der Beförderung zurückzusetzen, sondern ohne alle Angabe eines Grundes, ohne alle Vernehmung des Dieners durch einen Federstrich zu pensioniren und nur mit Voraussetzung der Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes beliebig zu versetzen.

Man führt als Grund für diese ganz neue Theorie des Staatsdienstes die nothwendigere strengere Handhabung der Ordnung, die Verantwortlichkeit der Minister, die Nothwendigkeit eines Gegengewichts gegen die constitutionelle Freiheit, und endlich wohl auch das Beispiel von England und Frankreich an. Irrig aber oder durchaus ungenügend erscheinen mir diese Gründe.

Die strengste Ordnung des Dienstes läßt sich offenbar handhaben, ohne diese große ministerielle Willkühr, sie läßt sich handhaben durch strenge Aufsicht und streng angewendete dienstpolizeiliche und criminalrechtliche Strafen bei Nichtbefolgung der Gesetze und der höheren Befehle. So hielten z. B. ohne alle von ministerieller Willkühr abhängigen Versetzungen und Pensionirungen Karl Friedrich, der verstorbene Kurfürst von Hessen, so die preussische Regierung die Staatsdiener vortrefflich in Ordnung; ja sie hielten sie zum Theil ungleich besser in Ordnung, als oft die Minister unserer constitutionellen Staaten. Hier greifen nämlich die Minister, statt jene sorgfältige strenge Aufsicht und jene gerechte und wohlthätige Strenge gegen verkehrte Diener anzuwenden, fast immer nur zu dem allzubequemem und verführerischen Mittel der Pensionirung. Dadurch aber werden alle besseren Staatsdiener in einen Zustand gänzlicher Willkühr und Abhängigkeit gesetzt, die Niederträchtigen und Trägen dagegen am wenigsten erschreckt. Das Land aber, der unschuldige Bürger, gegen welche der schlechte Diener frevelte, wird mit einer außerordentlichen Pensionslast gestraft und dem schuldigen Diener zum Lohn für sein unwürdiges Benehmen ein großes Capital zur Lebenszeit angesetzt. Hierzu kommt noch, daß dieses beliebige Pensioniren und Versetzen ein Mittel der Gunstschleicherei und des Nepotismus, ein Mittel, die Selbstständigkeit und die politische Unabhängigkeit zu strafen und zu untergraben, werden muß. Werfen Sie doch nur, meine Herren, den Blick in die Erfahrung. Nehmen wir hier die Fälle an, wo wegen offener Untauglichkeit und Strafwürdigkeit auch durch das Gericht entsetzt werden kann, so werden wir finden, daß überall hundertmal noch mehr böser und staatsverderblicher, als guter und heilsamer Gebrauch jener ministeriellen Rechte zu Tage kam.

Schon aus dem bisherigen erhellt zur Genüge, daß auch zur Verantwortlichkeit der Minister jene Willkühr durchaus nicht nothwendig und heilsam ist. Für diese Verantwortlichkeit ist nur nothwendig, daß die Minister die Mittel haben, den Diener in Ordnung zu halten, und diese haben sie ohne jene Willkühr. Ueberhaupt aber denkt Niemand daran, einen Minister für dasjenige verantwortlich zu machen, was nicht von seiner eigenen Schuld abhängt. Wenn er also alle gesetzlich ihm zustehenden Mittel gebraucht hat, um den Die-

ner in Ordnung zu halten, dann wird Niemand ihn verantwortlich machen wollen. Wenn ohne seine Schuld ein Diener Verkehrtheiten macht, so denkt man eben so wenig daran, ihn verantwortlich zu machen, als man den Finanzminister verantwortlich machen will, wenn ein ihm untergebener Diener ohne seine Schuld Eingriffe in die Staatskassen macht.

Zum besondern Gegengewicht gegen die politische Freiheit der Bürger bedarf es ebenfalls bei uns in Deutschland einer solchen Willkühr durchaus nicht. Wahrlich unsere politische Freiheit ist noch lange nicht übermächtig und die Regierungsgewalt durchaus nicht unmächtig. Wir wollen auch dieselbe nicht unmächtig haben. Am wenigsten aber dürfte doch für diesen Zweck eine dem Staat und der Regierung selbst höchst verderbliche Willkühr und Gewalt, eine Gewalt zum Bösen geschaffen werden. Das wahre und nothwendige Gegengewicht, das was man ehrlicher Weise unter diesem Namen verstehen kann, kann hier nur darin bestehen, daß die Regierung ihre Diener streng ihren gesetzlichen Befehlen unterwerfen und streng von denselben abhängig machen kann. Dieses aber hat die Regierung, wie schon erwiesen ist, auch ohne willkührliches Pensioniren und Versetzen.

Uebel erzeugen freilich auch hier wieder Uebel, und wenn man einmal angefangen hat, willkührlich zu pensioniren und zu versetzen, dann kann neue Willkühr nothwendig seyn. Wenn z. B. in Frankreich die Minister *De cazes*, *Billec*, *Martignac*, *Polignac* und *Guzot* jedesmal die ganze Armee der Beamten absetzten und ihre Creaturen einsetzten, so mußten nothwendig die neuen Nachfolger wieder die Creaturen der Vorgänger entfernen. Ist aber dieß ein Glück für die Nation, ein Glück für die Regierung, welche in den abgesetzten Beamten eine Armee erklärter Feinde und in den neuen nur Creaturen erhält, die dennoch nach der Windfahne der vielleicht nächstens aufstachenden Macht hinstreifen und durch Erpressungen aller Art ihr unsicheres Schicksal zu sichern suchen? Ist dieß ein Glück? Ich halte es für das größte Unglück in der französischen Verwaltung, und so wie wir von dorthier nur Gutes aber nicht die Fehler, z. B. nicht das Centralisationsystem annehmen wollen, so wenig wollen wir jenes von dorthier nehmen.

Man muß sich überhaupt in diesem Punkte sehr hüten vor unbedingter Berufung auf die wesentlich verschiedenen Verhältnisse von England und Frankreich. In England z. B. ist fast der ganze Staatsdienst das, was wir so nennen, der Verwaltung des Volks überlassen; in England sind vielleicht nicht so viel bezahlte Beamte für 17 Millionen Menschen, als in Baden für 1 Million; in England ist neben unbeschränkter Pressfreiheit der wesentlichste Theil der Gerichtsbarkeit in den Händen unabhängiger Geschworenen; dennoch ist in England und Frankreich, wenigstens bei dem Staatsrichter, eine willkührliche Pensionirung und Versetzung nicht gegründet.

Von allen Nachtheilen unseres gegenwärtigen fehlerhaften Systems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekeme, jetzt noch nicht sämmtlich in dem hohen Grade eingetreten sind, wie in manchen andern Staaten, die aber ohne neue gesetzliche Garantien, die ich Ihnen vorschlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und sogar auf gesetzlichem Wege eintreten können.

Am meisten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Belastung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen dieses zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ständischen Verhandlungen zu verweisen; hier sehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst gedulden und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 fl. Militärpensionen, eine Pensionssumme von 1,008,984 fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe für die Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentel unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheueren Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig.

Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei weitem zum größten Theile, weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maafregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnismäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugesügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theueren Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzieht, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er 11 Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen, als der verbannte David in seinem Lom? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner, Folgendes zu erwägen: Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberuf sich zu widmen, als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht die zerstörte natur-

liche billige Erwartung weiteren Vorrückens, vor Allem aber das schmerzliche Gefühl auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nichts mehr nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann noch die ministerielle Willkür nicht durchschaut wird, so kann der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehälter der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür bedeutend herabsinken, so daß der Staatsdiener noch mehr bloß gestellt ist, als früher.

Für die Staatsdiener im Allgemeinen aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz aller scheinbaren constitutionellen Sicherheit, und mitten im constitutionellen Staat, wo überall Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese Willkür hängt wie das Schwert des Damocles über ihren Häuptern. Müssen sie sich nun nicht unsicher und durch diese Unsicherheit weniger glücklich fühlen? Erscheinen nicht Manche in dieser Lage oft fast als Creaturen der Willkür und in ihrem Schicksal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die sie sich nicht vertheidigen können? Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne Angabe aller Gründe, bald aus Ungunst, bald in Folge falscher Denunciationen, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um einigen Günstlingen Platz zu machen, ja bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge.

Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkür schädlich und der größte Theil des Aufwands für Pensionen noch außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmählig durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür, von Ehrenbläse und Augendienererei, die selbstständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Zudem Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlichen nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und slavische Abhängigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Ueberall, wo Willkür und slavische Abhängigkeit Statt findet, wohnt kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben so wenig das monarchische Princip der Unererschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen — man kann nicht aufmerksam genug darauf seyn — in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Ferner wird durch solche Willkür und Abhängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze und auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher

Dienstbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Günstlingswillkür und Augendienerei gesetzt. Das allerinconstitutionellste, subjective Laune und Willkür nämlich, bestimmt die Beamten und diese verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Pascha's. So verliert dann aber auch natürlich der Staatsdienerstand die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immermehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes.

Vor Allem verderblich ist aber das, daß so auch die Justiz ihre ganze Selbstständigkeit und die Bürgerschaft ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richterergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste constitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit der Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig halten, wenn ministerielles Belieben, nicht bloß ministerielle Creaturen anstellen und befördern, wenn es Befoldungszulagen und Beförderungen, so wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewissermaßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter gebrauchen kann: nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksal abhängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Versetzens, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhasste selbstständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn möglicherweise zwei bis sechs Richter auf einmal aus dem Collegium gestossen und durch Creaturen ersetzt werden können? Wollte man vollends in politischen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbständiger unabhängiger Justiz sprechen, hier wo die Regierung die eine betheiligte Parthie ist, wo sie vielleicht bei der Anklage der Minister selbst vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne solche Justiz unabhängig und selbstständig; wer da will. Ich kann sie nun und nimmermehr so nennen, sie nie als eine nach dem Sinne unserer Verfassung, nach Artikel 14 derselben unabhängige und selbstständige Justiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshof noch eine Mehrheit ausgezeichnete fast heroischer Männer sich finden sollte, die lieber ihr Schicksal und Familienglück preisgeben, als sich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkür, von ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Wünschen derselben abhängig zu machen, oder wenn zufällig heute die Minister ihre Gewalt noch nicht so verderblich gebraucht haben, aber morgen selbst nach dem Gesetze sie brauchen können, wenn sie morgen auch nur durch das Schicksal eines einzelnen Richters alle anderen schrecken, und das ganze Personal nach Willkür verändern

können, so wird man wenigstens nicht mehr sagen, daß diese Justiz eine constitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit genieße.

Aber leider auch die Volkskammer selbst verliert in solchem Zustande ihre Unabhängigkeit, es wird die selbstständige Repräsentation des Volks der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nämlich in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß hier stets ein großer, durch juridische Bildung und Geschäftskenntnisse einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten bestehen wird. In unseren kleinen Staaten läßt sich zu Bildung einer Volkskammer eine so große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabrikanten nicht treffen, als etwa unter den 32 Millionen der großen französischen Nation. Fassen wir nun auch diesen Umstand, um uns selbst von jedem Schein einer Befangenheit oder Partheileidenschaft rein zu halten, ganz allgemein ins Auge, ohne weder lobend noch tadelnd von unserem gegenwärtigen Ministerium oder unserer gegenwärtigen Volkskammer zu reden! Denken wir nur an dasjenige, was ohne bessere constitutionelle Sicherheit sogar auf dem Wege des Gesetzes möglich ist, ja vielleicht in naher Zukunft bei sehr zu befürchtenden Mehrungen der politischen Reibungen und Reactionen nur allzuwahrscheinlich ist! Ist alsdann unter solchen Verhältnissen wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräsentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Ist wenigstens von einer, in ihrer Unabhängigkeit verfassungsmäßig gesicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer sich sagen muß, daß nicht bloß ihre Beförderung oder Zurücksetzung von der Gunst oder Ungunst der Minister abhängig ist, nein, daß bei ihrer gewissenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen den Minister, vielleicht bei einem durch die Verfassung gebotenen Gebrauche der Anklage der Minister ihr ganzes Lebensschicksal von einer beliebigen Versetzung oder Pensionirung von Seiten derselben angeklagten Minister abhängig ist? Bei uns ist, wie ich zugebe, lange noch nicht das möglichste Schlimme geschehen. Sollte es vielleicht deshalb noch nothwendig seyn, durch Hindeutung auf das, was jeden Tag in zehnfach höherem Grade geschehen kann, die Sache anschaulich zu machen? Bietet nicht auch unsere 15jährige Verfassungsgeschichte wenigstens einzelne Beispiele solcher Bestrafungen unabhängiger ständischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung dar — Beispiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einfließen könnten. Und, was ist denn, um nur noch ein Moment anzudeuten, der Sinn jener tiefbedauerlichen Regierungsrescripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum erstenmal die Staatsdiener, welche Mitglieder dieser Kammer sind, ausdrücklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen Wirksamkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, keineswegs wie wir bisher glaubten, bloß als Volksrepräsentanten ihre Pflichten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdienner zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, wenn sie dieses letztere nach dem Urtheil des Ministers nicht genügend thun, alsdann sich die übeln Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und



Versehung selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche Vorgänge schwächere Männer bestimmt werden, da wo sie ohne Scheu bloß als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Minister stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst da, wo sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein ausgesetzt seyn, sie thäten dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern aus feiger Rücksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über diese ministerielle Maßregel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber reden darf, sondern auf Ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch für die Sicherung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben so wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit Pensionen furchtbar überlastet werde, einige ergänzende Bestimmungen unserer Dienerragmatik absolut unentbehrlich sind.

Ich beschränke mich bei meinem Vorschlage auf diejenigen ergänzenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, die absolut wesentlich sind, und überlasse es ganz Ihrer Einsicht und Ihrem reiferen und besseren Urtheil, ob Sie meinen Vorschlag durch einen besseren ersetzen, oder ob Sie ihn auch ausdehnen möchten, etwa durch die Bitte, um gleich baldige Vorlegung des Normalstatuts und einiger sichernden Bestimmungen über Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung der Beamten. Der Vorschlag aber, den ich für den einfachsten und zweckmäßigsten halte, ist weit entfernt, die Regierungs-Entschliesung wieder so weit zu beschränken oder auszuschließen, wie sie es in den Zeiten des deutschen Reichs gewesen ist. Mein Vorschlag will der Regierung im Ganzen nicht ein einziges Recht nehmen, sondern nur die Ausübung dieses Rechts an sichernde, der Regierung und dem Volke heilsame Normen binden. Ich verlange keine Veränderung des Rechts der Regierung nach der bisherigen Weise, abgesehen von der nur gesetzlich zu bewirkenden Gerichtsorganisation, ganze Dienststellen aufzuheben und zu verändern, ich verlange keine Abänderung in dem Recht der Regierung, strafrechtliche und dienstpolizeiliche Entlassung der Diener auf dem gesetzlichen Wege zu bewirken. Ich glaube auch, daß in Beziehung auf den Ihnen sogleich mitzutheilenden Vorschlag einzelne näher zu prüfende Ausnahmen Statt finden können, z. B. in Beziehung auf die Minister, auf diplomatische Personen, auf die Chefs der Provinzial-Regierungen. Ich glaube, daß hier unsere bisherigen Gesetze und Rechte unverändert bleiben können. Im Uebrigen aber wünsche ich, daß mit Ausnahme der unter alle diese Gesichtspunkte gehörigen Fälle, die Pensionirung sowohl als die Versehung von Staatsdienern gegen deren Willen, nicht anders Statt finden könne, als unter folgenden Bedingungen:

1) sie dürfen nicht Statt finden, ohne daß der betreffende Diener zuvor gehört worden ist,

2) nicht ohne daß durch die Mehrheit des zunächst vorgesezten Dienst-Collegiums, sodann durch die Stimmenmehrheit der Ministerialräthe in dem betreffenden Ministerium, und endlich durch die Mehrheit der Botanten im Staatsministerium, die Pensionirung und Versehung dem Großherzog als nothwendig vorgeschlagen und von ihm ausgesprochen worden ist, sowie daß

3) diese Mehrheitsentscheidung sowohl als die Entscheidungsgründe für die Maßregel selbst in der Verfügung angegeben werden.

Wenn über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern neue Lasten aufgeladen werden, dann darf man wohl im constitutionellen Staat, dessen Seele Gesezlichkeit und Deseffentlichkeit ist, eine Bürgerschaft fordern, daß diese Verfügungen nur von collegialisch beratener Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlägigen Staatsgrundsätze ausgehen, alsdann darf man wohl offene Vorlegung der Gründe einer solchen Maßregel fordern. Sind sie dem Diener schimpflich, so soll er wenigstens nicht auf Kosten der Bürger pensionirt, sondern gestraft und nöthigenfalls entlassen werden. Waren sie für die Minister unrühmlich, so muß vollends zum Besten des Landes und des Dieners die Maßregel unterbleiben. Auch für das Militär in Friedenszeiten glaube ich, daß rücksichtlich der Pensionirung analoge Bestimmungen eintreten, und, was aber nicht absolut nothwendig wäre, vielleicht die collegialische Mittelbehörde ersetzt werden könnte durch Offiziere, die zweckmäßig ähnlich den Militärgerichten, zu einem Collegium gebildet würden. Ich weiß wohl, daß dieses vielleicht für Kriegzeiten weniger angemessen gefunden werden wird, obgleich der größte Feldherr unserer Zeit auch im Kriege selbst die Anstellung der Offiziere zum Theil ähnlich bestimmen ließ. Was ich aber gewiß zu wissen glaube, ist das, daß wir außerordentlich länger Friedenszeit, als Kriegszeit haben, und daß in Friedenszeiten gar keine Gefahr für den Staat vorhanden ist, wenn eine ganz große Reihe von Pensionirungen, wie wir sie jetzt bei uns und anderwärts vor uns sehen, erschwert oder suspendirt wird. Kommt der Krieg, so müssen sehr häufig diejenigen wieder als untauglich ausgeschieden werden, die man an die Stelle der Pensionirten setzte. Die außerordentliche Wichtigkeit, so wie die Möglichkeit, wenigstens durch irgend welche zweckmäßige Mittel das größte Gebrechen in unserem Staatsdiener-Verhältnisse abzuwenden, und noch größeren Gefahren vielleicht in naher Zukunft vorzubeugen, — diese erkennen Sie gewiß mit mir an. Ich hoffe daher mit Vertrauen Ihre Unterstützung für meinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzes, wodurch wenigstens die Unabhängigkeit der Gerichte und der Volkskammer, wodurch das Lebensschicksal aller guten Staatsdiener und die Herrschaft der wahren Staats- und Rechtsgrundsätze gesichert, wodurch endlich unsere Pensionslast bedeutend vermindert wird, und ich glaube auch nach einer oberflächlichen Vergleichung mit ähnlichen Ausgaben in Preußen und Churheßen sagen zu können, daß eine halbe Million in kurzer Zeit an dem Pensionsetat erspart werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)